

STAATS LEXIKON

RECHT · WIRTSCHAFT · GESELLSCHAFT

in 5 Bänden

HERAUSGEGEBEN
VON DER GÖRRES-GESELLSCHAFT

7., völlig neu bearbeitete Auflage

VIERTER BAND
Naturschutz und Landschaftspflege – Sozialhilfe

VERLAG HERDER
FREIBURG · BASEL · WIEN

INHALT DES IV. BANDES

Naturschutz und Landschaftspflege, Rüdiger Breuer	257
Naturwissenschaften, Heinz Maier-Leibnitz	263
Naumann, Peter Theiner	281
Neuhaus, Monika Pankoke-Schenk	283
Neutralität, Dietrich Schindler	288
Niedersachsen, Dieter Brosius; Christian Starck; Karl Haubner; Axel Frhr. v. Campenhausen	291
Nietzsche, Eugen Biser	294
Nihilismus, Annemarie Pieper	296
Nikolaus von Kues, Erich Meuthen	304
Nordatlantikpakt, Jürgen Schwarz	309
Nordrhein-Westfalen, Erich Meuthen; Wolfgang Loschelder; Paul Klemmer; Paul Mikat	311
Nord-Süd-Konflikt, Uwe Andersen	318
Norm, Hermann Krings; Alexander Hollerbach	322
Notar, Paul Mikat	325
Notenbanken, Wolfgang Schmitz	327
Notwehr, Notstand, Hans-Judwig Schreiber	328
Nutzen, ökonomisch, J. Heinz Müller	330
Öffentliche Aufträge, Hans-Hermann Francke	339
Öffentliche Ausgaben, Reinar Lüdeke	341
Öffentliche Finanzwirtschaft, Alois Oberhauser	343
Öffentliche Meinung, Otto B. Roeggele	347
Öffentlicher Dienst, Josef Isensee	353
Öffentlicher Haushalt, Bert Rürup; Werner Patzig	359
Öffentlicher Personennahverkehr, Hellmuth Stefan Seidenfus	362
Öffentliches Recht, Dieter Grimm	363
Öffentliches Sachenrecht, Wolfgang Rüsfner	365
Öffentliches Vermögen, Hans-Hermann Francke	367
Öffentliche Unternehmungen, Werner Steden	370
Öffentliche Verschuldung, Otto Gandenberger	373
Öffentlichkeit, Alfred Rinken	378
Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, Paul Mikat	384
Öffentlich-rechtliche Entschädigungen, Wolfgang Rüsfner	392
Ökologie, Wolfgang Haber	394
Ökonometrie, Dietrich Lüdeke	395
Ökumene, Ökumenische Bewegung, Heinrich Fries	396
Ollenhauer, Heinrich Potthoff	398
Operations Research, Heinz Isermann	400
Opportunität, Peter Weides	401
Opposition, Paul Kevenhörsler	403
Orden, Karl Suso Frank; Friedrich Wulf; Bruno Primetshofer	414
Ordnung, Henning Ottmann	419
Ordnungswidrigkeiten, Rudolf Schmitt	424
Organ, Thomas Würtenberger	427
Organisation, Klaus Türk; Michael Reiß	431
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Rolf Goldschmidt	440
Organverpflanzung, Dieter Giesen	443
Österreich, Gustav Spann; Herbert Schambeck; Anneliese Lindorfer; Ewald Nowotny; Paul Michael Zulehner; Peter Malina	448
Österreichischer Katholikentag, Peter Malina	453
Österreichisches Konkordat, Heribert Franz Köck	460
Österreichische Volkspartei, Gustav Spann	462
Ostkirchen, Ernst Chr. Suttner	466
Ost-West-Konflikt, Jens Hacker	471
Pädagogik, Erich E. Geißler	486
Pädagogische Anthropologie, Irmgard Bock; Erich Feifel; Hans Schiefele	492
Papen, Rudolf Morsey	495
Papst, Hermann Josef Pottmeyer; Richard Puza	497
Päpstliches Gesandtschaftswesen, Paul Mikat	500
Pareto, Norbert Klofen	288
Parität, Paul Mikat	291
Parlament, Parlamentarismus, Heinz Rausch	294
Parlamentsrecht, Joseph Bücker	304
Parsons, Rudolf Stichweh	309
Parteiensysteme, Gerhard Lehmbrock	311
Partizipation, Mathias Schmitz; Walter Schmitt Glaeser	318
Patentrecht, Klaus Küchenhoff	322
Patronat, Winfried Schulz	325
Paul VI., Georg Schwaiger	327
Pazifismus, Heinz Hürten	328
Person, Walter Kern; Hasso Hofmann	330
Personalismus, Walter Kern	339
Personalvertretung, Heinrich Siedentopf	341
Personalwirtschaft, Wilfried Krüger	343
Personengesellschaften, Marcus Lutter	347
Personenrechte, Persönlichkeitsschutzrechte, Karl Kreuzer	353
Personenstandsrecht, Walther J. Habscheid	359
Pesch, Anton Rauscher	362
Pestalozzi, Winfried Böhm	363
Peters, Paul Mikat	365
Petitionsrecht, Walter Hempfer	367
Pfarrei, Josef Müller	370
Pflicht, Annemarie Pieper; Alexander Hollerbach	373
Phänomenologie, Bernhard Waldenfels	378
Philosophie, Hermann Krings	384
Physiokratie, Hermann Schäfer	392
Pieck, Hermann Weber	394
Pieper, Horstwalter Heitzer	395
Pius IX., Victor Conzemius	396
Pius X., Victor Conzemius	398
Pius XI., Erwin Gatz	400
Pius XII., Georg Schwaiger	401
Planung, Werner Zohlnhöfer; Claus Steinle; Winfried Brohm	403
Planwirtschaft, Paul-Günther Schmidt	414
Platon, Jörg Jantzen	419
Plebiszit, Thomas Fleiner-Gerster	424
Pluralismus, Alexander Schwan	427
Politik, Hans Maier; Bernhard Vogel	431
Politikberatung, Heinz Rausch	440
Politikwissenschaft, Manfred Hättich	443
Politische Bildung, Dieter Grosser; Burkhard Hanke	448
Politische Ethik, Ernst Vollrath	453
Politische Geographie, Klaus-Achim Boesler	460
Politische Kultur, Heinz Rausch	462
Politische Ökonomie, Werner Zohlnhöfer	466
Politische Parteien, Peter Haungs; Ernst Benda; Hans Herbert von Arnim	471
Politische Philosophie, Ernst Vollrath	486
Politischer Streik, Bernd Rüthers	492
Politische Soziologie, Franz Urban Pappi	495
Politische Theologie, Siegfried Wiedenhofer	497
Polizei, Deilef Merten	500

Polizeiseelsorge, Siegfried Franke	506	Religionsfreiheit, Martin Heckel; Walter Kasper; Wolfgang Loschelder; Jochen Abr. Frowein	820
Pornographie, Günther Kaiser	508	Religionsgesellschaften, Religionsgemeinschaften, Inge Gampel	833
Positivismus, Walter Schweidler	510	Religionsrecht, Jörg Tröder	835
Post- und Fernmeldegeheimnis, Dietrich Oehler .	513	Religionssoziologie, Alois Hahn	836
Potsdamer Abkommen, Andreas Hillgruber . .	516	Religionsunterricht, Günter Biemer; Manfred Baldus	840
Pragmatismus, Christoph Hubig	517	Religionswissenschaft, Horst Bürkle	845
Praktische Philosophie, Otfried Höffe	522	Religiöse Erziehung, Erich Feifel	848
Preis, Ulrich Fehl	532	Renner, Gustav Spann	853
Presse, Michael Schmolke; Walter Rudolf . .	540	Rentabilität, Edgar Castan	855
Prestige, Gerhard Kleining	555	Rente, J. Heinz Müller	857
Preysing, Erwin Gatz	559	Rentenversicherung, Winfried Schmähl	859
Priester, Priesteramt, Gisbert Greshake; Hans-peter Heinz	560	Reparationen, Leo Haupt	875
Privatautonomie, Christoph Krampe	566	Repräsentation, Dieter Grimm	878
Privatisierung, Eberhard Hamer	568	Republik, Josef Isensee	882
Privatrecht, Christoph Krampe	570	Resozialisierung, Otto Triffterer	886
Produktion, J. Heinz Müller	579	Restauration, Heribert Raab	889
Produktivgenossenschaften, Eberhard Dülfer .	583	Revolution, Winfried Becker	892
Produktivität, Leo Pusse	586	Rheinland-Pfalz, Helmut Mathy; Hans Heinrich Rupp; Karl Geert Kuchenbecker	900
Prognose, Dieter Friedrich	589	Rhetorik, Hanna-Barbara Gerl; Fritjof Haft . .	910
Proletariat, Günther Schulz	593	Ricardo, Karl-Heinz Schmidt	916
Propaganda, Karl Friedrich Reimers	595	Richter, Oskar Katholnigg	918
Prostitution, Günther Kaiser	598	Richterrecht, Dieter Lorenz	922
Protestantismus, Johannes Wallmann	600	Ritualisierung, Karl Gabriel	925
Prozeß, Prozeßrecht, Dieter Leipold	604	Röder, Wilfried Loth	927
Psychoanalyse, Albert Görres	610	Rohstoffe, Axel Köhler	929
Psychologie, Heinz Heckhausen; Franz F. Weiner	615	Röpke, Joachim Starbatty	938
Pufendorf, Jan Schröder	619	Rotes Kreuz, Bruno Simma; Christian Just . .	940
Pündter, Hans-Dieter Kreikamp	621	Rotteck, Alexander Hollerbach	944
Raab, Peter Malina	623	Rousseau, Maximilian Forschner	946
Radbruch, Arthur Kaufmann	624	Rundfunk, Hans Bausch	948
Radikalismus, Eckhard Jesse	627	Rundfunkarbeit, kirchliche, Peter Düsterfeld; Hans-Wolfgang Heßler	962
Rahner, Karl, Karl Lehmann	631	Rüstung, Joachim Starbatty	965
Rassenkonflikte, Franz Ansprenger	633	Rüstung, Werner Kaltefleiter; Franz Böckle; Hans Langendorfer	966
Rätesystem, Ekkehard Vöblk	638	Saarland, Wilfried Loth; Peter Krause; Volker Giersch; Karlheinz Peters	975
Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, Ralf Rytewski	641	Sachenrecht, Hans Brox	986
Rationalisierung, Marcell Schweitzer	645	Säkularisation, Heribert Raab	990
Raumordnung und Landesplanung, Paul Klemmer; Rainer Wahl	649	Sanktion, Urs Kindhäuser	993
Rechnungshöfe, Paul Kirchhof	660	Satzung, Gerhard Robbers	1001
Recht, Theo Mayer-Maly	665	Savigny, Jan Schröder	1002
Rechtliches Gehör, Dieter Lorenz	686	Schadensersatz, Hans Brox	1004
Rechtsanwalt, Gerhard Hammerstein	688	Schäffer, Franz Menges	1007
Rechtsethik, Alexander Hollerbach	692	Schärf, Gustav Spann	1009
Rechtsgeschäft, Hans Brox	694	Schattenwirtschaft, Wolfgang J. Mückl	1010
Rechtsgeschichte, Christoph Krampe	696	Scheler, Wolfhart Henckmann	1016
Rechtsmedizin, Hans-Bernhard Wuermeling .	700	Schelling, Wilhelm G. Jacobs	1017
Rechtsmißbrauch, Norbert Brieskorn	703	Schelsky, Wolfgang Lipp	1019
Rechtsphilosophie, Arthur Kaufmann	705	Scheuner, Klaus Schlaich	1021
Rechtspolitik, Erhard Mock	719	Schiedsgerichtsbarkeit, Hans Brox; Alexander Hollerbach	1023
Rechtspositivismus, Gerhard Otte	723	Schiffahrt, Michael Drude	1027
Rechtsprechung, Dieter Lorenz	726	Schlegel, Wolfgang Frühwald	1035
Rechtssicherheit, Erhard Mock	731	Schleiermacher, Wolfgang Frühwald	1037
Rechtssoziologie, Andreas Heldrich	734	Schleswig-Holstein, Kurt Jürgensen; Georg-Chr. stoph von Unruh; Karin Peschel; Brigitte Schubert-Riese	1039
Rechtsstaat, Alfred Albrecht	737	Schlichtung, Manfred Löwisch	1049
Rechtsvergleichung, Andreas Heldrich	747	Schmitt, Hasso Hofmann	1052
Rechtswissenschaft, Alexander Hollerbach . . .	751	Schmittmann, Hugo Stehkämper	1055
Reformation, Konrad Repen	760	Schmoller, Karl Brandt	1056
Regierung, Regierungssysteme, Werner Kaltefleiter	766	Schreiber, Rudolf Morsey	1058
Regierungsbezirk, Günter Püttner	772	Schuld, Ludger Honnefelder; Johannes Gründel; Winfried Hassemer	1059
Regionalismus, Manfred Mols	774	Schuldrecht, Hans Brox	1068
Rehabilitation, Franz Kaspar	777	Schulrecht, Fritz Ossenbühl	1071
Reich, Heinz Angermeier	780		
Reich Gottes, Erwin Iserloh	783		
Reichskonkordat, Rudolf Morsey; Alexander Hollerbach	787		
Religion, Jörg Splett	792		
Religionen, Horst Bürkle	799		
Religionsdelikte, Rudolf Rengier	819		

Inhalt des IV. Bandes

VII

Schulwesen, Erich E. Geißler	1075	Sombart, Karl-Heinz Schmidt	1194
Schumacher, Heinrich Potthoff	1095	Sonnenschein, Wolfgang Löhr	1196
Schuman, Hans Maier	1096	Sonn- und Feiertage, Walter Kasper; Manfred Baldus	1197
Schumpeter, Erich Streißler	1098	Sorel, Helmut Berding	1202
Schuschnigg, Peter Malina	1100	Souveränität, Horst Dreier	1203
Schwangerschaftsabbruch, Eduard Seidler; Alfonso Auer; Hermann Hepp; Ingolf Schmid-Tannwald; Herbert Tröndle; Elisabeth Buschmann	1101	Sozial, Hermann Krings; Horst Jürgen Helle . .	1209
Schweiz, Urs Altermatt; Kurt Eichenberger; Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny; Willy Linde; Victor Conzemius		Sozialarbeit, Heribert Becher	1213
Seelsorge, Josef Müller	1114	Sozialberufe, Gerhard Babinsky	1216
Seerecht, Wolfgang Graf Vitzthum	1139	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Urs Altermatt	1220
Seidel, Dieter Albrecht	1141	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Heinrich Potthoff	1221
Seipel, Peter Malina	1144	Soziale Bewegungen, Bernhard Guggenberger . .	1227
Sekten, Godehard König	1145	Soziale Beziehungen, Horst Jürgen Helle . . .	1229
Selbstbestimmungsrecht, Rainer Arnold	1147	Soziale Frage, Franz Josef Stegmann	1231
Selbsttötung, Eduard Seidler; Hildburg Kindt; Annemarie Pieper; Bernhard Stoeckle; Albin Eser	1150	Soziale Konflikte, Walter L. Bühl	1235
Selbstverwaltung, Peter Weides	1154	Soziale Kontrolle, Rüdiger Lautmann	1237
Sexualdelikte, Klaus Geppert	1163	Soziale Marktwirtschaft, Reinhard Blum	1240
Sicherheitspolitik, Klaus Ritter	1169	Sozialenzykliken, Anton Rauscher	1250
Simmel, Erhard Völzke	1173	Soziale Rolle, Ralph H. Turner	1257
Sitte und Brauch, Wolfgang Brückner; Urs Kindhäuser	1177	Sozialer Status, Stefan Hradil	1260
Smend, Konrad Hesse	1179	Sozialer Wandel, Wolfgang Zapf	1262
Smith, Joachim Starbatty	1183	Soziale Schichtung, Karl Ulrich Mayer	1270
Soldat, Burkhard Haneke	1185	Soziale Sicherheit, Franz-Xaver Kaufmann; Bernhard Külp	1274
Solidarität, Anton Rauscher	1187	Sozialetik, Wilhelm Korff	1281
	1191	Soziale Vorurteile, Rüdiger Lautmann	1290
		Sozialgerichtsbarkeit, Peter Krause	1293
		Sozialgesetzbuch, Hans F. Zacher	1296
		Sozialhilfe, Konrad Deufel	1299

N. Luhmann, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat. München 1981. – **F. Schmid**, Soziale Recht und Recht der s.n S. – Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Berlin 1981. – **J. Alber**, Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa. Frankfurt/M. 1982. – Chancen und Grenzen des Sozialstaats. Hg. P. Koslowski, Th. Kreuzer, R. Löw. Tübingen 1983. – **M. Partsch**, Prinzipien und Formen sozialer Sicherung in nichtindustriellen Gesellschaften. Berlin 1983 (Lit.). – **W. Conze**, Sicherheit, Schutz, in: GeGr. Bd. 5. 1984, 831 ff. – **S. S.** und soziale Disziplinierung. Hg. C. Sachße, F. Tennstedt. Frankfurt/M. 1986. – Growth to Limits. The Western European Welfare State since World War II. Hg. P. Flora. 5 Bde. Berlin 1986ff.

Zu II:

W. Albers, Grenzen des Wohlfahrtsstaates, in: Soziale Probleme der modernen Industriegesellschaft. Hg. B. Külp, H.-D. Haas. 2. Hbd. Berlin 1977, 935 ff. – **W. Schmähli**, Alterssicherung und Einkommensverteilung. Tübingen 1977. – **B. Külp**, Inflexibilität, Arbeitslosigkeit und S.S., in: Vjschr. für Sozialrecht 7 (1979) 165 ff. – **E. Knappe**, Ausgabenexplosion im Gesundheitssektor: Folge einer ordnungspolitischen Fehlsteuerung, in: Zukunftsprobleme der Sozialen Marktwirtschaft. Hg. O. Issing. Berlin 1981, 499 ff. – **B. Külp**, Der Staat und die s.S. Risikosicherung und Umverteilung im Rahmen des s.n S. systems der Bundesrepublik, in: Der Bürger im Staat 31 (1981) 269 ff. – **Ders.**, Soziale Sicherung bei Krankheit, in: HdWW. Bd. 6. 1981, 617 ff. – **Ders.**, Das System der Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Frage einer ausreichenden Versorgung der Arbeitslosen und der Rückwirkungen des Systems auf den Beschäftigungsgrad, in: Aktuelle Probleme der Sozialpolitik in Japan und der Bundesrepublik Deutschland. Hg. Th. Dams, K. Jojima. Berlin 1982, 147 ff. – **Ders.**, N. Berthold, Regelgebundene Rentenanpassung als Mittel zur langfristigen Sanierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Berlin 1984.

Franz-Xaver Kaufmann (I), Bernhard Külp (II)

SOZIALE SYMBOLE ↗Symbol

SOZIALETHIK

I. Begriff und geschichtliche Einordnung. – II. Aufgabenfelder der Sozialethik. – III. Der theologische Begründungszusammenhang

I. Begriff und geschichtliche Einordnung

Gegenstand und Aufgabe der S. ist die Bestimmung der sittlichen Form all jener ↗Ordnungen, die menschliches Handeln (↗Handeln, Handlung) in ↗Gesellschaft normieren und sich darin der Verfügung durch den einzelnen, seinem unmittelbaren sittlichen Gestaltungswillen, entziehen. Die Berufung des Menschen zu einem Leben in Gesellschaft als Bedingung der Möglichkeit seiner Entfaltung als ↗Mensch macht es offensichtlich notwendig, sein Handeln Regelungen zu unterwerfen, die ihm sozial vorgegeben sind. Diese Regelungen stellen sich ihrerseits als sozial verbindlich gesetzte Resultate der Koordination und Organisation der unterschiedlichen Interessen, Einsichten und Machtverhältnisse der beteiligten sozialen Subjekte dar, verpflichten also den einzelnen i.d.R. auch dort, wo er sich in seinem Seinkönnen durch sie zugleich eingeschränkt sieht. Wie Lösungen entsprechender Konflikte konkret ausfallen, hängt wesentlich von dem ab, was an jeweils gegebenen rationalen, technischen und ökonomischen Einsichtsbeständen, an religiösen und sittlichen Überzeugungen sowie an faktischen Machtkonstellationen ins Spiel kommt. Dabei können sich durchaus, wie die soziokulturelle Entwicklung der Menschheit zeigt, erstaunlich stabile Fließgleichgewichte ausbilden, die über lange Zeiträume hinweg für Gesellschaften Gültigkeit gewinnen. Gegebene Lösungen werden deshalb i.d.R. erst dort als manifest ungerecht und unerträglich eingestuft, wo sich neue Perspektiven abzeichnen und auf Verwirklichung drängen. Von daher lassen sich soziokulturelle Veränderungen zugleich als sozialethische Vorgänge verstehen, in denen es um die Herstellung der je besseren sittlichen Form gegebener sozialer Ordnungen geht.

Unerachtet der Universalität des den soziokulturellen Entwicklungen der Menschheit immer schon inhärenten sozialethischen Impulses ist die sozialethische Frage als eigenständige, zu einer neuen Aufgabenstellung führende, methodisch abzugrenzende Frage innerhalb der Ethik (↗Ethik, Ethos) dennoch ein genuin neuseitliches Phänomen. Sie ergibt sich im Prinzip aus demselben Zusammenhang, aus dem sich der Mensch im Zuge der neuseitlichen „Wende der Vernunft nach außen“ als Subjekt der ihm zur Erkenntnis und Gestaltung aufgegebenen Wirklichkeit zu begreifen beginnt. Von daher kann er dann auch der ihn tragenden gesellschaftlichen Realität mit ihren Normen, Institutionen und sozial übergreifenden Systemen keine von seinem Subjektkontext unabhängig zu definierende sittliche Vernunft zubilligen. Vielmehr erschließt sich ihm diese erst aus deren Zuordnung zum Menschen als ↗Person: „Ursprung, Träger und Ziel aller sozialen Institutionen ist und muß sein die menschliche Person.“ Diese sozialethische Grundbestimmung, wie sie das II. ↗Vatikanische Konzil zum Maßstab setzt (Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Nr. 25, Abs. 1), stellt selbst das Resultat einer Entwicklung dar, mit der das ethische Bewußtsein im Prozeß der Neuzeit zunehmend auf die es normierenden und ihm als solche vorgegebenen sozialen Strukturen übergreift und der am universellen Anspruch menschlichen Personenseins ausgerichteten moralischen Differenz unterwirft. Es gibt nicht nur gutes und schlechtes Handeln im Hinblick auf gegebene Normen, gut oder schlecht können auch die dieses Handeln regelnden Normen und Institutionen selbst sein. Damit aber sieht sich der Mensch nicht nur in Gehorsamsverantwortung vor Normen gerufen, sondern auch in Gestaltungsverantwortung für sie. Erst darin wird die besondere sozialeth. Aufgabenstellung endgültig ansichtig. S. ist Ethik der gesellschaftlich übergreifenden Normen, Institutionen und sozialen Systeme: „Sozialstrukturenethik“ (A. Rich).

Nach vornezeitlichem Gesellschaftsverständnis wurden Wert und Würde des einzelnen auf der sozialen Ebene wesentlich von der Eigenfunktion gegebener sozialer Strukturen her ausgelegt. Die ethische Frage wurde nur als Frage nach der humanen Gestalt von strukturmäßigen standesethischen Verhaltensformen und darin vorauszusetzenden generellen Tugenden gestellt. Ethik blieb sonach wesentlich Tugendethik – als solche sind auch die großen systematischen Ethiken der Antike und des Mittelalters angelegt –, die dann in Applikation auf die sozialstrukturellen Zuordnungen zur Standesethik derivierte. Struktur- und zugleich personengerechtes Handeln wurde durch Tugenden im Rahmen der vorgezeichneten sozialen Positionen und Funktionen sichergestellt. Die Gesellschaft empfing ihre humane Form aus den sich rollenspezifisch ausdifferenzierenden personalen Tugenden ihrer Mitglieder, wie dies in Fürstenspiegeln, Ordensregeln und Standesmoralen maßgeblich Ausdruck fand.

Gerade das christliche Menschenverständnis mit der sich aus ihm ergebenden verpflichtenden Kraft des Liebesgebotes aber ist es, das dem sozialen Miteinander schließlich eine völlig neue Dimension einstiftet und darin die Härte der Strukturen in vielermaßen entscheidend mildert. Die Botschaft vom ↗Reich Gottes ist an alle gerichtet. Die in ihr erschlossene Gleichheit der Menschen vor Gott und die daraus resultierende Brüderlichkeit aller Menschen bleibt jeder sozialen Rangordnung übergeordnet. Unter dieser Voraussetzung konnte selbst die Sklavenarbeit zum Christendienst erhoben werden. In der Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi als dem ↗Iaὸs theou, dem Volk Gottes, war jeglicher Rangunterschied, sei er geschlechtsspezifischer, ethnischer oder sozialstruktureller Art, im Prinzip relativiert und aufgehoben: „Ihr alle seid einer in Christus“ (Gal 3,28). Damit aber

bleibt eine Zielgestalt menschlichen Miteinanders eingefordert, die sich gerade nicht auf rein personengebundene Bewußtseins- und Haltungsänderungen eingrenzen läßt. Der hier erhobene sittliche Anspruch der Gleichwertigkeit, Unverfügbarkeit und Würde menschlichen Personseins enthält bereits die entscheidende Voraussetzung für alle spätere Ausweitung der ethischen Frage auf die polit. und gesellschaftl. Strukturen.

Diese Ausweitung erfolgte endgültig dort, wo man mit dem Zerbrechen der kirchlich-religiösen Einheit der mittelalterlichen Gesellschaft in den Spaltungen der *Reformation* und den nachfolgenden Religionskriegen, die Frage nach der Legitimation des Garanten der *pax civilis*, des Staates, als eine vom religiösen Bekenntnis unabhängige, genuin ethische Frage zu stellen begann. Daraus resultierte letztlich, daß jegliche auf Sicherung des *Gemeinwohls* gerichtete Herrschaft, die einer rationalen Begründung standhalten will, sich nur als eine Form gesellschaftlicher Übereinkunft darstellen kann, in der die Personwürde eines jeden einzelnen als vernünftiges Subjekt respektiert bleibt und sich so allein aus deren Anspruch legitimiert.

Mit dem Übergang der vorindustriellen bürgerlichen Gesellschaft zur *Industriegesellschaft* verschärfte sich die sozialethische Frage nochmals. Sie stellte sich zunehmend nicht mehr als Frage nach der Ordnung des Staates, sondern als Frage nach den gesellschaftlichen Ordnungsgestaltungen insgesamt. Die industrielle Umwälzung führte zu einer weitgehenden Auflösung des Netzes zuvor tragender sozialstruktureller Einbindungen und sozioökonomischer Absicherungen. Das, was man seit Mitte des 19. Jh. die „soziale Frage“ nennt, ist nur durch eine grundlegende Neuordnung der sozialstrukturellen Bedingungen selbst zu lösen. Eben darin aber erscheint das Phänomen des *sozialen* schon in der Wurzel als eine ethische Größe gefaßt. Es steht hier nicht mehr als Gegensatz zum Individuellen, sondern als Gegensatz zum „*Unsozialen*“ im Sinne des sozial Inhumanen, Ungerechten. Der im Begriff des Sozialen implizit enthaltene Anspruch der Gerechtigkeit drängte auf eine neue Form ihrer Verwirklichung, auf „soziale“ Gerechtigkeit (*Gerechtigkeit III*).

Im Anspruch dieser „sozialen Gerechtigkeit“ wird der oberste sittliche Maßstab menschlichen Miteinanders, die Personwürde, zugleich zum obersten Maßstab der Gerechtigkeit selbst, die nach klassischem Verständnis „jedem das Seine“ (Ulpian) zuerkennt. Von daher rücken also auch die bereits von *Aristoteles* (*Nikomachische Ethik*, Buch V) aufgewiesenen Realisierungsformen von *Gerechtigkeit* – *iustitia legalis*, *distributiva* und *commutativa* – in einen neuen Anspruchskontext. So erschöpft sich der gerechte Umgang des Menschen mit Gesetzen nicht darin, daß er ihnen in seinem Handeln im Sinne der Legalgerechtigkeit entspricht und sie allenfalls nach gerechtem Ermessen (Epikie; *Billigkeit*) der Einzelsituation zupaßt, er nimmt sie vielmehr auch selbst in Verantwortung, um sie auf ihre sozial gerechte, am Anspruch menschlicher Personwürde ausgewiesene Vernunft hin zu überprüfen und zu gestalten. Gerade das aber schließt ein, daß darin jeder so zu seinem Recht kommt, daß keiner dem anderen zum bloßen Mittel wird, sondern in seinem Recht als Mensch, in seiner Selbstzwecklichkeit als Person (I. *Kant*) respektiert bleibt. *Menschenrechte* umfassen nicht nur individuelle Freiheitsrechte, sondern ebenso grundsätzlich auch soziale Anspruchsrechte. Erst wo diesen im Hinblick auf die konkrete Rechtsgestaltung der gleiche Stellenwert zuerkannt wird wie jenen, läßt sich sowohl den Ansprüchen der sozial Schwachen als auch der Leistungskraft der sozial Starken in gerechter Weise Rechnung tragen. Leiten sich doch aus der Personwürde des Menschen prinzipiell zwei Arten von Gegenseitigkeitsansprüchen

ab: zum einen solche, die nicht auf schon erbrachten Leistungen beruhen, sondern als *soziale Menschenrechte* universell geltend zu machen sind. Zum andern jene, die auf erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen (*Leistung*) beruhen, darin also einem genuin *leistungsbezogenen Gerechtigkeitsmaß* folgen, nach dem Gleichbewertung für gleiche (*iustitia commutativa*) und Ungleichbewertung für ungleiche Leistungen (*iustitia distributiva*) zu fordern ist. Beide Arten von Gegenseitigkeitsansprüchen erscheinen sonach zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit unabdingbar. Weder darf die Anerkennung gleicher sozialer Grundrechte zu einer allgemeinen Egalisierung von Leistungen und Ansprüchen führen, noch dürfen unterschiedliche soziale Konditionen und Fähigkeiten der einzelnen in einer Weise privilegiert werden, daß sich dies am Ende auf Kosten des Bestandes und der Entfaltung der Personwürde der übrigen auswirkt.

II. Aufgabenfelder der Sozialethik

a) *Ethik der Normen und Normarten*, die menschliche Handlungswirklichkeit in ihren Einzelvollzügen mit sozial verbindlichem Anspruch regeln. – b) *Ethik der Institutionen*, die die vielfältigen Lebenszusammenhänge, aus denen sich menschliche Handlungswirklichkeit aufbaut, in je eigener Weise als sozial verfaßte Ordnungsgebilde strukturieren. – c) *Ethik der sozialen Systeme*, die als solche die Zuweisungsebene von Institutionen als Einzelinstitutionen nochmals übergreifen und als gesamtgesellschaftl. Organisationsformen für alle sozialen Prozesse verbindl. Rahmenbedingungen setzen.

Zu a) *Ethik der Normen und Normarten*. Als deskriptive Kategorie ist der Begriff *Norm* ein Subsumtionsbegriff, mit dem sich jegliche Regelform menschlichen Deutens, Ordnens und Gestaltens kennzeichnen läßt. Gemeinsam ist diesen Regelformen der sozial geltend gemachte Anspruch ihrer „Verbindlichkeit“ (E. Durkheim). Wirksam wird er, wo er zugleich die subjektive Bereitschaft zur Anerkennung findet. Erst aus dem Zusammenwirken dieser beiden Grundelemente, sowohl des objektiven wie des subjektiven, empfängt alle normative Realität ihre regelnde Kraft. Insofern sind Normen Regulativen menschlichen Deutens, Ordnens und Gestaltens, die sich mit einem Verbindlichkeitsanspruch darstellen, der die Chance hat, Anerkennung, Zustimmung und Gehorsam zu finden. – Die Besonderheit der unmittelbar ethischen bzw. ethisch affinen Forderungen liegt demgegenüber darin, daß sich in ihnen der Verbindlichkeitsanspruch sozial geltend gemachter Inhalte wesentlich als Ordnungsanspruch des Menschseins des Menschen artikuliert. Dieser Ordnungsanspruch vermittelt sich in geschichtlicher Ausdifferenzierung bestimmter normativer Grundformen, die die menschliche Lebenswirklichkeit als ethische Lebenswirklichkeit ordnen. Am Anfang der Geschichte menschlicher Lebenspraxis steht hierbei als elementare Vermittlungsform des Ethischen die *Sitte* (*éthos, consuetudo*; Sitte und Brauch). Ihre Wirkkraft wird allein durch kollektive „tatsächliche Übung“ (F. Tönnies) lebendig erhalten. Mit wachsender Komplexität des sozialen Beziehungsgefüges (*soziale Beziehungen*) konstituiert sich demgegenüber das *Gesetz* (*nómos, lex*) als gesetzte, komplementäre bzw. konkurrierende Regelgröße. Im Rahmen der neuzeitlichen Wende zum Subjekt kommt es zu einer kritischen Weiterentwicklung des Gesetzbegriffs in der Differenzierung von *Recht* und *Sittlichkeit*. Mit ihr wird offenbar, daß der Mensch als Träger der Sittlichkeit in seiner Würde als Person aller Statuierung von Recht vorausgeht und insofern der Verfügbarkeit durch das Recht entzogen bleibt. Soll sonach Recht nicht der Entfaltung von Sittlichkeit als dem Vollzug

menschlicher „Freiheit und Würde“ entgegenstehen, muß es sich in seinen Ordnungen so auslegen, daß sich darin jeder Mensch als vernünftiges Subjekt und damit als ein Wesen, das *sein Gewissen* hat, wiedererkennet. Es besteht also durchaus ein innerer Zusammenhang zwischen der neuzeitlichen Grundoption für die „Menschenwürde“ und dem nun auch innergesellschaftlich hervortretenden Pluralismus der Moralen, so daß die mit dieser Entwicklung verbundene weitgehende Auflösung der Sitte nicht einfach hin als Verfallsphänomen abgewertet werden kann, sondern gerade als Bedingung für die Möglichkeit der Identitätsfindung des einzelnen anzusehen ist. Dies macht zugleich eine eigene Aufarbeitung des Prozesses individueller Identitätsfindung als einer sich nun gleichfalls sittlichstellenden Aufgabe notwendig. Erst von daher wird auch die heutige Alternierung von *Individualethik* und S. einsichtig.

Zu b) *Ethik der Institutionen*. Mit den „Institutionen“ erreicht menschliche Handlungswirklichkeit ihre nächst größere Einheit. Als komplex angelegte Lebens- und Organisationsformen strukturieren sie das Handeln nicht nur in seinen Einzelleinzügen, sondern ordnen es zugleich bestimmten *Leitzielen* zu, aus denen sie sich ihrerseits als Institutionen begründen und durch die sie sich voneinander abheben. Insofern kommt ihnen gegenüber der Welt der Normen, über die sie sich vermitteln und ihren Anspruch geltend machen, eine hermeneutische Schlüsselrolle zu. Sie bilden deren übergreifendes Interpretament. Gerade deshalb steht und fällt ihr Schicksal auch nicht mit dem Bestand der Einzelnorm. Institutionen vermögen sich fortzuentwickeln und darin den sich verändernden normativen Bedingungen des Lebens Rechnung zu tragen, ohne hierdurch ihre eigene strukturelle Identität zu verlieren.

Auf die durch sie gesteuerten Handlungssubjekte hin betrachtet, können Institutionen ebenso aufschließend entlastende wie repressiv-unterdrückende Wirkung haben, und sie können dort, wo sie dem Menschen Eigenverantwortung einräumen, ebenso zum Platzhalter seiner Freiheit wie seiner Willkür werden. Hier eröffnen sich gegenwärtig entscheidende Problemfelder, seitdem das Grundbedürfnis des Subjektes nach kritischem Vollzug seiner Vernunft und Freiheit zum sittlichen Grundanspruch unserer Kultur geworden ist, der auf die Leit- und Zielbilder aller sozialen Institutionen übergreift und nach institutioneller Einlösung ruft.

Menschliches Sozialverhalten ist des weiteren keineswegs nur durch institutionelle Außenprägungen bestimmt, sondern folgt einem komplexen inneren Strukturgesetz, dessen Verletzung zwangsläufig zu Depotentierungen an Menschsein im Miteinander führen muß. Es manifestiert sich im Spannungsgefüge dreier unterschiedlich aufeinander wirkender nicht voneinander ableitbarer Antriebskomponenten, die den Umgang des Menschen mit dem Menschen fundamental bestimmen, nämlich erstens einer *sachhaft-gebrauchenden Komponente*, kraft deren sich der eine den anderen in der Vielfalt seiner individuellen Möglichkeiten und Interessen zunutze macht, zweitens einer (stammesgeschichtlich aus dem innerartlichen Aggressionsverhalten [„Aggression“] abzuleitenden) *konkurrenzenden Komponente*, die Selbststand und Eigenwertigkeit der Individuen im Umgang miteinander ermöglicht und sichert, und schließlich drittens einer (bis in naturale Dispositionen des Brutpflegeverhaltens zurückverfolgbaren) *fürsorgenden Komponente*, kraft deren der eine den anderen nicht überspielt, sondern ihn in seinem Sein und Seinkönnen um seiner selbst willen annimmt und zustande bringt. Der Mensch ist dem Menschen Bedürfniswesen, Konkurrent und Fürsorger zugleich. Keine der drei Komponenten ist entbehrlich, jede für sich genommen bliebe abkünftig. Wir haben es mit einem in sich kommunizie-

renden naturalen Strukturgesetz zu tun, das sich trotz der Vielschichtigkeit seiner der Anschauung zugänglichen Konkretionen dennoch als ein im Aufbau der menschlichen Natur als solcher gründendes Bedingungsgesetz erweist. Insofern kann also die Natur menschlich-sozialen Handelns nicht anders begriffen werden denn in der Weise einer „Perichoreose“ eben jener sich gegenseitig bedingenden und korrigierenden Bezugskomponenten, in deren Rahmen sich alles sittliche Handeln bewegt und ohne die der Mensch nicht zum vollen Menschsein als Person in Gesellschaft gelangen kann.

Entsprechend müssen sich auch Institutionen auslegen. Sozialität muß dem Menschen nicht erst abgenötigt werden, sie gehört zu seiner Natur. Dabei darf weder der Wille zu Selbststand und Selbstmächtigkeit gebrochen, noch Fürsorgebereitschaft durch Hörigkeit ersetzt werden. Seiner Natur nach ist der Mensch keineswegs nur jener selbstbezogene, aggressive Egoist, der einzige über die List der Institution zum Altruisten erzogen werden kann. Was ihn vielmehr nicht weniger konstitutiv wie die selbstbezogenen und aggressionsspezifischen Impulse prägt, ist die gleichermaßen naturhaft angelegte Neigung, Geborgenheit zu schenken, Solidarität zu üben und mit konstruktivem Vertrauen auf die Welt zuzugehen. Gerade dies legitimiert Vertrauen in seine Freiheit. Institutionen behalten Zukunftsträchtigkeit auf die Dauer nur als Assoziationen freier Menschen. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, daß auch unter solcher Voraussetzung die Handlungs- und Orientierungsmöglichkeiten des Menschen begrenzt sind. Die Bewahrung erreichter Vernunft, aber auch die Einübung in gesellschaftliche Solidarität bleiben für ein zukunftsfofenes Institutionsverständnis ebenso wesentlich wie das Vertrauen in die Kraft selbstverantwortlicher menschlicher Freiheit. Das konservative, soziale und liberale Prinzip sind gleichermaßen notwendige, in innerem Verweisungszusammenhang stehende und einander ergänzende Komponenten einer gegenwartsgerechten ethischen und politischen Theorie der Institution. Erst im Aufnehmen dieser Komponenten und ihrer praktischen integrativen Einlösung hat der Mensch die archaischen Formen seiner Institutionalisierungen hinter sich gelassen.

Zu c) *Ethik der sozialen Systeme*. Jede Diversifierung von Institutionen, denen sich der einzelne mittelbar oder unmittelbar zugeordnet sieht, muß zugleich zur Ausbildung von Steuerungssystemen führen, die für die hier ablaufenden sozialen Prozesse funktional stimmige Rahmenbedingungen setzen. Die hohe Komplexität heutiger Sozialsysteme, in die sich der gegenwärtige Mensch in äußerst differenzierter Weise eingebunden erfährt und die als solche die Zuweisungsbene von Person und Institution nochmals übergreifen, läßt das Problem einer Ethik sozialer Systeme als eine eigene, für unsere Gesellschaft neu zu beantwortende Aufgabe erkennen (→ Institution III: Ethik institutionellen Handelns). Dies führt näherhin zu zwei grundlegenden Fragen. Zum einen nach einer *Ethik des sozialen Status*, die der normativen Vielfalt der gesellschaftlichen Bezüge, Rollen und Positionen, in denen sich der einzelne vorfindet, ihrem ganzen Ansatz nach Rechnung trägt. Mit der Ablösung der alten Ständegesellschaft durch eine leistungs- und prestigeorientierte pluralistische Gesellschaft (→ Pluralismus) stellen sich die Probleme von Ehre und Ehrverletzung, von gesellschaftlicher Asylie rung und Stigmatisierung (E. Goffman), von sozialer Rangbestimmung und Identitätsfindung in völlig veränderter Weise. – Zum andern geht es um das sozialstrukturelle Grundlagenproblem schlechthin, um die Erarbeitung einer *sozialen Prinzipienlehre*, die das generelle Zuordnungsverhältnis von Person, Institution und übergreifenden sozialen Systemen in ihrem inneren Verwei-

sungszusammenhang sozialphilosophisch einsichtig zu machen und ethisch verbindlich zu bestimmen vermag. Was die *katholische Soziallehre* in den Prinzipien der *Personalität* (Person), der *Solidarität* und der *Subsidiarität* festmacht, findet hier seinen systematischen Ort. Die Tragfähigkeit dieser Prinzipien erweist nicht zuletzt ihre weit über Glaubensgrenzen hinausreichende Akzeptanz, sofern nur in der Zustimmung zum Anspruch menschlicher Personwürde bereits ein gemeinsamer Nenner besteht. – Hier ergeben sich einige wichtige Schlußfolgerungen, die sich unmittelbar aus diesen Prinzipien ableiten lassen: (1) Menschliches Personsein kann nicht als bloße Funktion der Formen menschlicher Vergesellschaftung verstanden werden. Umgekehrt ist menschliche Sozialität nicht etwas dem Personsein des Menschen ursprünglich Fremdes, Abgedrungenes (vgl. II b zur „sozialen Perichorese“); sie gehört vielmehr wesentlich zur Natur dieses Personseins selbst, bleibt aber in den spezifischen Formen ihrer strukturellen Vermittlung nur mehr subsidiär. – (2) Was für die Vermittlungsstrukturen menschlicher Sozialität gilt, trifft ebenso auf die hierzu erforderlichen partiellen Solidaritätsdispositionen zu (Gemeinwohl-, Interessen-, Kooperations-, Kampf-, Klassensolidarität). Auch diese lassen sich, sozialethisch betrachtet, wiederum nur aus ihrer gegebenen subsidiären Funktion rechtfertigen. Wenn die Unverfügbarkeit der Würde des Menschen auf seinem Personsein gründet und Sozialbezogenheit zur Natur dieses Personseins gehört, dann schließt dies notwendig Solidarität mit allem, was Menschentlitz träßt, ein. Als universelles soziales Zuordnungsprinzip duldet Solidarität keinerlei Einschränkung. Sie erweist sich darin als das moralische Movens der Einheit des Menschengeschlechts. – (3) Die personale Entfaltung des einzelnen wie der Menschheit als ganzer ist grundsätzlich abhängig von dem jeweils erreichten Stand und Einsatz an hierzu erforderlicher Sachkompetenz. Dies wiederum läßt sich nur über ein hochdifferenziertes, sich ständig fortentwickelndes System sozialer Vermittlungsinstanzen sicherstellen. Soll die Dynamik des Prozesses nicht gelähmt und zugleich die Einheit des Ziels gewahrt bleiben, kann die Lösung weder in einer zentralistischen Enteignung der vielfältigen individuellen, gruppen- und institutionsspezifischen Initiativen liegen noch in deren beliebiger, zu nicht weniger gefährlichen Machtverzerrungen „von unten“ führenden unkontrollierten Freisetzung. Genau hier greift das Subsidiaritätsprinzip ein. Kompetenz baut sich nicht „von oben“, sondern „von unten“ her auf. Was die kleinere Sozialeinheit besser zu leisten imstande ist, muß, wo immer und solange dies zutrifft, im Rahmen der größeren Einheit respektiert bleiben und, soweit angemessen, durch sie bestärkt werden. Strukturelle Vielfalt ist nichts Defizitäres, sondern notwendiges Medium des einen Ziels. Hier sind in der Tat Prinzipien gewonnen, deren allgemeine Tragfähigkeit sich gerade auch in den weiteren Konkretionen der S. in der *politischen Ethik* und in der *Wirtschaftsethik*, in eigener Weise bewährt.

III. Der theologische Begründungszusammenhang

Gottes Heilshandeln und die Humanisierung der Welt sind untrennbare Größen. Das eine läßt sich, nach christlichem Verständnis, nicht vom andern abspalten. Damit gewinnt die S. mit ihrer genuin neuzeitlichen Frage nach der humanen Gestalt der gesellschaftlichen Strukturen, ihrer Normen, Institutionen und sozialen Systeme, theologisch-ethische Schlüsselbedeutung. Ausgelöst und vorangetrieben wird diese Entwicklung insbes. durch die Zuschärfungen der „sozialen Frage“ seit Beginn des Industriealters und die damit gegebene

Herausforderung des *Liberalismus* einerseits und seines mächtigen Antipoden, der marxistischen Gesellschaftstheorie (*Marxismus*), andererseits. Spätestens seit der Enz. „*Rerum novarum*“ von 1891, mit der das päpstliche Lehramt erstmals selbst in die soziale Diskussion eingriff, wurde deutlich, daß die Stellungnahme zu den sich ständig fortentwickelnden sozialstrukturellen Problemen ein unverzichtbares Moment der Verkündigung der christlichen Botschaft in der modernen Welt darstellt. Hier liegt der Ansatz sowohl zu entschiedener Weiterentfaltung einer entsprechenden kirchlichen Lehrtradition, insbes. in den *Sozialencykliken*, als auch zur systematischen Ausgestaltung der „christlichen Gesellschaftslehre“ zu einer eigenständigen, sich von der Moraltheologie abgrenzenden theologischen Disziplin. Inzwischen ist freilich mit der lateinamerikanischen *„Theologie der Befreiung“* seit Beginn der 70er Jahre innerhalb der Kirche eine neue, sich von dieser Lehrtradition weithin unabhängig setzende Form christlich inspirierter S. entstanden, die, unter Zurückstellung der schöpfungstheologisch-naturrechtlichen Komponente, die fundamentaltheologische Frage nach dem Gott der Geschichte zum entscheidenden Ausgangspunkt der Theologie von Praxis nimmt.

Wie die anhaltende Diskussion um die „Theologie der Befreiung“ zeigt, kommt nun aber gerade dem theologischen Ausgangspunkt für die Entfaltung einer christlich begründeten, universell applizierbaren S. zentrales Gewicht zu. So läßt sich nicht bestreiten, daß schöpfungstheologisch ansetzende und damit wesentlich auf schöpfungsinhärenze Ordnungen und Zielstrukturen recurrierende sozialethische Begründungen eine eher verhaltene Dynamik entwickeln. Sie gewinnen ihr kritisches Gewicht vor allem aus dem Aufweis der substantiellen Verspannungen und Fließgleichgewichte grundlegender sozialer Zusammenhänge, vermögen darin allerdings dem komplexen Strukturaufbau der *natura humana* auch unvergleichlich stärker Rechnung zu tragen. Was ihnen hingegen fehlt, ist der genuin geschichtstheologische Impuls, der unmittelbare Rekurs auf die Dynamik des Geschichtshandelns Gottes selbst. Eben diesen Mangel sucht die „Theologie der Befreiung“ angesichts der ungeheuren Herausforderungen politischer und ökonomischer Inhumanität, mit denen sie sich als theologischer Anwalt der Dritten Welt konfrontiert sieht, zu überwinden. Der Gott der Geschichte ist zugleich der Gott des Heils dieser Geschichte, die in Christus ihre universale Mitte hat. In der Befreiung von der Sünde, die uns Jesus Christus gebracht hat, liegt gerade die Befreiung von jenem Übel, das zugleich die Wurzel aller Unfreiheit, Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit ist, so daß es darin immer auch um das *Ganze* der Befreiung des Menschen geht. Die Umkehr der Herzen, die Subjektwerdung des Menschen und der Kampf um die Gerechtigkeit für den Geringsten gehören zusammen. Die von der Gerechtigkeit und Liebe Gottes bewegte „Option für die Armen“ verträgt keine Abstinenz gegenüber den Ursachen ihrer Armut, auch nicht gegenüber deren gesellschaftlichen sozialstrukturellen Ursachen: Die Herstellung subjektgerechter Strukturen ist mit dem Sinn von Geschichte als Heilsgeschichte untrennbar verbunden. Erst diese heilsgeschichtliche Sicht bewahrt davor, der Strukturfrage den Stachel zu nehmen und sie moralisch zu neutralisieren. Sie bewahrt aber auch davor, den Verheißenungen der marxistischen Utopie zu folgen, die die Heilsfrage auf die Strukturfrage reduziert. Die Subjektwerdung des Menschen weist über alle geschichtliche Verwirklichung hinaus.

Was die „Theologie der Befreiung“ an theologischem Bewußtsein zu wecken, an sozialen Initiativen freizusetzen und an kirchlichen Kräften zu mobilisieren vermochte, hebt sie inzwischen weit über eine nur situa-

tionsspezifische Strömung hinaus. Dennoch erscheint ihre kirchliche und theologische Gesamtsituierung keineswegs geklärt. Dies gilt nicht zuletzt in bezug auf die hier als durchaus grundlegend anzusehende Zuordnung der von ihr heilsgeschichtlich eingeführten sozialethischen Fragestellung zur bisherigen sozialetischen kirchlichen Lehrtradition. Dabei geht es gewiß auch um Abgrenzungsprobleme zum Marxismus, doch darin fundamentaler noch um Rückbindung dieses heilsgeschichtlichen Ansatzes an die in der kath. Soziallehre wesentlich stärker hervortretende schöpfungstheologische Komponente. Was in den bereits oben (vgl. II c) entfalteten Sozialprinzipien herausgestellt wird, benennt nichts anderes als jene unter schöpfungsmäßigen Bedingungen formulierten ethischen Zielmargen, die letztlich jeder Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit zugrunde liegen und ohne die der Wille zur Herstellung gerechter sozialer Strukturen vergeblich bleibt. Hierbei wird insbes. mit dem Subsidiaritätsprinzip ein ethisch relevanter Sachverhalt abgesichert, der bei einer rein heilsgeschichtlichen Sicht (außer im Phänomen des Charismas) in dieser Weise kaum in Blick tritt, dem aber dennoch als grundlegendem Moment der Schöpfungsordnung im Hinblick auf die Entfaltung menschlichen Personseins und menschlicher Gesamtsolidarität Schlüsselbedeutung zukommt: *die Unterschiedlichkeit und Pluralität von Kompetenz*. Genau darin nämlich ist zugleich der ethisch relevante Kern jenes elementaren sozialanthropologischen Phänomens festgehalten, das sich der sog. „marxistischen Analyse“ von vornherein nur unter negativen Vorzeichen darbietet, indem sie letztlich alle sich daraus ergebende soziale Differenz mit Unterdrückung und Abhängigkeit gleichsetzt. Insofern bedarf es also durchaus der entschiedenen Öffnung der Befreiungstheologie auf die ihr vorausliegenden elementaren Einsichten der Soziallehre hin, soll der durch sie in einer neuen Weise geltend gemachte Grund der Berufung des Menschen zur Freiheit auch tatsächlich zu größerer struktureller Freiheit führen. Denn wie die Gnade die Natur, so hebt auch die „Heilsordnung“ die „Naturordnung“ nicht auf, sondern setzt sie voraus und vollendet sie (Thomas v. Aquin, S. th. I-II, 99, 2 ad 1).

Wenn in diesem Zusammenhang die Sozialprinzipien der „Naturordnung“ zugeordnet werden, dann ist damit zunächst nur ausgesagt, daß es sich hier nicht um reine Handlungskriterien des Glaubens handelt, die als solche nur von Christen vertreten werden können, sondern daß sie im Prinzip universell einsehbar und kommunikabel sind. In ihrer Evidenz erscheinen sie nicht exklusiv christlich, sondern der Vernunft entsprechend als Ordnung der Natur selbst ausgewiesen. Dies muß jedoch nicht heißen, daß sie ohne die Erhellung der Wirklichkeit durch den Glauben gefunden werden, wohl aber, daß sie hierdurch als Elemente jener Ordnung ausgewiesen sind, aus denen sie den Anspruch ihrer Vernünftigkeit gewinnen: als Elemente der dieser Wirklichkeit zugrunde liegenden, in ihr Heil gehobenen Ordnung der Natur selbst. Denn wenn auch das Schöpfungs- und Heilhandeln Gottes selbst nur im Glauben erkannt und begriffen wird, so zielt doch das, was sich darin der Vernunft menschlichen Handelns erschließt, gerade nicht auf christliche Ausschließlichkeit, sondern darauf, dieses Handeln als ein wahrhaft menschliches und vernünftiges zu sichern (F. Böckle). Aus ihm empfängt das im Prinzip natürlich Erkennbare erst seine volle Plausibilität, seine ganze Dynamik, seine kritisch-befreiende, stimulierende und integrierende Kraft (A. Auer). Insofern müssen also auch die genannten Sozialprinzipien als innere Konsequenz, als sozialetische Weiterführungen und Entfaltungen der sich aus dem Schöpfungs- und Heilhandeln Gottes ergebenden christlichen Grundforderung der Liebe verstanden werden, ohne daß sie sich

deshalb auf eine offenbarungsspezifische Geltung und Begründung einengen ließen. In einer sich zunehmend als Einheit erfahrenden Menschheit treten sie als universell geltend zu machende Kriterien der Vernunft menschlichen Handelns zutage.

Zur ev. S. → evangelische Soziallehre.

LITERATUR

Allgemeine Literatur:

F. Paulsen, System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre. 2 Bde. Berlin 1889. Stuttgart 1906 [1. Aufl. in 1 Bd.]. – L. v. Wiese, Ethik in der Schauweise der Wissenschaften vom Menschen und von der Gesellschaft. Bern 1947, 1960. – E. Durkheim, Soziologie und Philosophie. Frankfurt/M. 1967, 1985 (Orig.: Sociologie et Philosophie. Paris 1924). – P. Berger, Th. Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt/M. 1969, 1986 (Orig.: The Social Construction of Reality. New York 1966). – W. Korff, Norm und Sittlichkeit. Mainz 1973, München 1985. – Ders., Grundzüge einer künftigen S. in: Ders., Wie kann der Mensch glücken? München 1985, 95 ff.

Zur kirchlichen Soziallehre und den Sozialprinzipien:

E. Troeltsch, Gesammelte Schr. Bd. 1: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1912, 1922, 3. Nachdr. der 3. Aufl. Aalen 1977. – F. Klüber, Grundlagen der kath. Gesellschaftslehre. Osnabrück 1960. – J. Höffner, Christliche Gesellschaftslehre. Kevelaer 1962, 1983.

Zur Befreiungstheologie:

G. Gutiérrez, Teología de la Befreiación. München, Mainz 1973, 1986 (Orig.: Teología de la Liberación. Salamanca 1972). – Cl. Boff, Theologie und Praxis. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Theologie der Befreiung. München, Mainz 1983, 1986 (Orig.: Teología e Práctica. Pétropolis 1978). – N. Greinacher, Konflikt um die Theologie der Befreiung. Zürich 1985.

Wilhelm Korff

SOZIALE VORURTEILE

1. Begriff. – 2. Stigmatisierung. – 3. Funktionen des sozialen Verhaltens. – 4. Abbau von sozialen Vorurteilen

1. Begriff

Mit einem Vorurteil (V.) schätzen wir Personen und Sachverhalte in umfassender Weise mit vorgefaßten Annahmen ein, ohne im einzelnen viel zu wissen. Ein positives V. mag schmeicheln, indem es etwa Berühmtheiten oder Führungspersonen idealisiert. Meist allerdings ist das negative V. gemeint, welches andere herabsetzt. So beschäftigen sich V.forschungen weniger mit der Matrone, einem Menschenschlag nach einem äußerlichen Merkmal einzurunden – Rheinländer sind fröhlich, unzuverlässig usf. –, sondern vor allem mit den Verfolgungen und millionenfachen Morden, die zu rassistischen V.en (→ Rassenkonflikte) in Bezug gesetzt werden. Die Spannweite des Begriffs zeigt sich an der Vielzahl der Betroffenen: V.e bestehen im Hinblick auf ethnische, nationale, religiöse und politische Gruppen, auf Schichten und Geschlechter, auf körperliche Beschaffenheit, abweichendes → Verhalten, Lebensalter usf.

Nachdenklichkeit gegenüber dem V. erwächst aus *ethischen Bindungen*, wonach jedem Menschen angemessene Wertschätzung zusteht. Das entspricht zum einen christlicher Überzeugung (Nächstenliebe), zum anderen der → Aufklärung seit dem 18. Jh. (→ Toleranz). Das → Grundgesetz deklariert die Unantastbarkeit der → Menschenwürde, und demokratisches → Gleichheits-Ethos verbietet es, ganze Menschengruppen als minderwertig einzustufen. Etwas als V. zu bezeichnen bedeutet daher bereits vehemente Kritik.

Denken im V. beginnt wie jede Informationsverarbeitung: Ein Reiz wird mit vorhandenen *Kategorien* interpretiert. Dabei diktieren das V. eine starre Reduktion; am Gegenüber werden nur die wenigen Merkmale gesehen, für die die Gruppe definiert ist. In einer Überverallgemeinerung werden alle Angehörigen als untereinander gleich betrachtet. Die Reaktion verläuft stereotyp.

Wie jedes Urteil beansprucht das V. einen *Wahrheits-*